

## **Merkblatt**

### **für Kurzzeitkennzeichen**

---

---

Sehr geehrte Fahrzeughalterin, sehr geehrter Fahrzeughalter,

wir bitten Sie, im Zusammenhang mit der Benutzung der Kennzeichenschilder für Kurzzeitkennzeichen folgende Hinweise zu beachten:

1. Kurzzeitkennzeichen dürfen nur für Probe- und Überführungsfahrten verwendet werden (§ 16 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung- FZV)
2. Die Gültigkeitsdauer des Kurzzeitkennzeichens ist auf den Kennzeichenschildern und auf der Vorderseite des Fahrzeugscheines für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen vermerkt.
3. Die Verwendung des Kurzzeitkennzeichens für mehrere Fahrzeuge ist nicht zulässig.
4. Die Benutzung von Kurzzeitkennzeichen über den Befristungszeitraum hinaus wird als Führen eines nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugs strafrechtlich geahndet.
5. Fahrten ohne nachgewiesene Hauptuntersuchung sind nur möglich:
  - bis zu einer Prüfstelle in dem Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Bezirk\*, der das Kennzeichen zugeteilt hat, ebenso Rückfahrten.
  - zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel in einer nächstgelegenen Werkstatt in dem Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen zugeteilt hat oder in einem angrenzenden Bezirk\* und zurück. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die bei der Überprüfung als verkehrsunsicher oder als verkehrsgefährdet eingestuft wurden.
6. Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Verwendung des Kurzzeitkennzeichens kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme und Beachtung der oben stehenden Hinweise.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\*) Hohenlohekreis, Schwäbisch Hall, Neckar-Odenwald-Kreis, Miltenberg, Main-Spessart, Würzburg, Ansbach.